



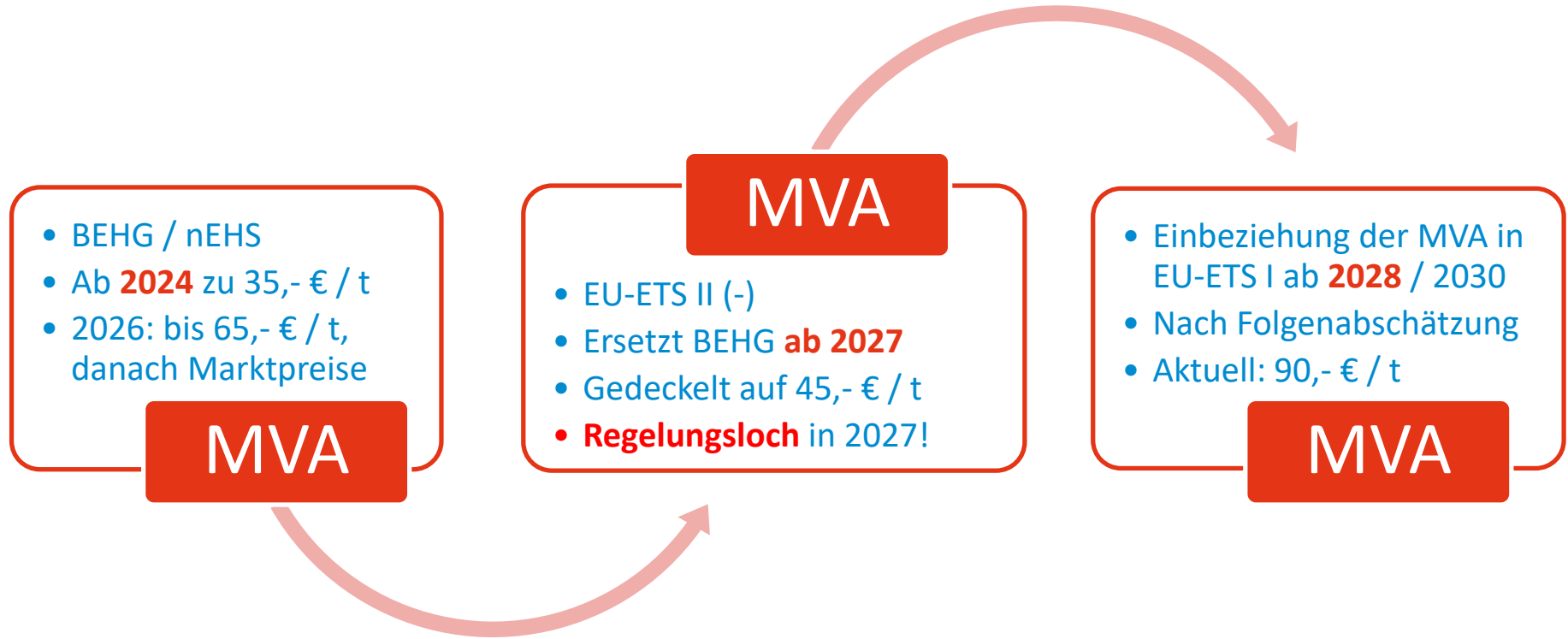
AKTUELLE THEMEN AUS DER GESCHÄFTSSTELLE

Rechtsanwalt Dr. jur. Holger Thärichen
Geschäftsführer der Abteilung
Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS

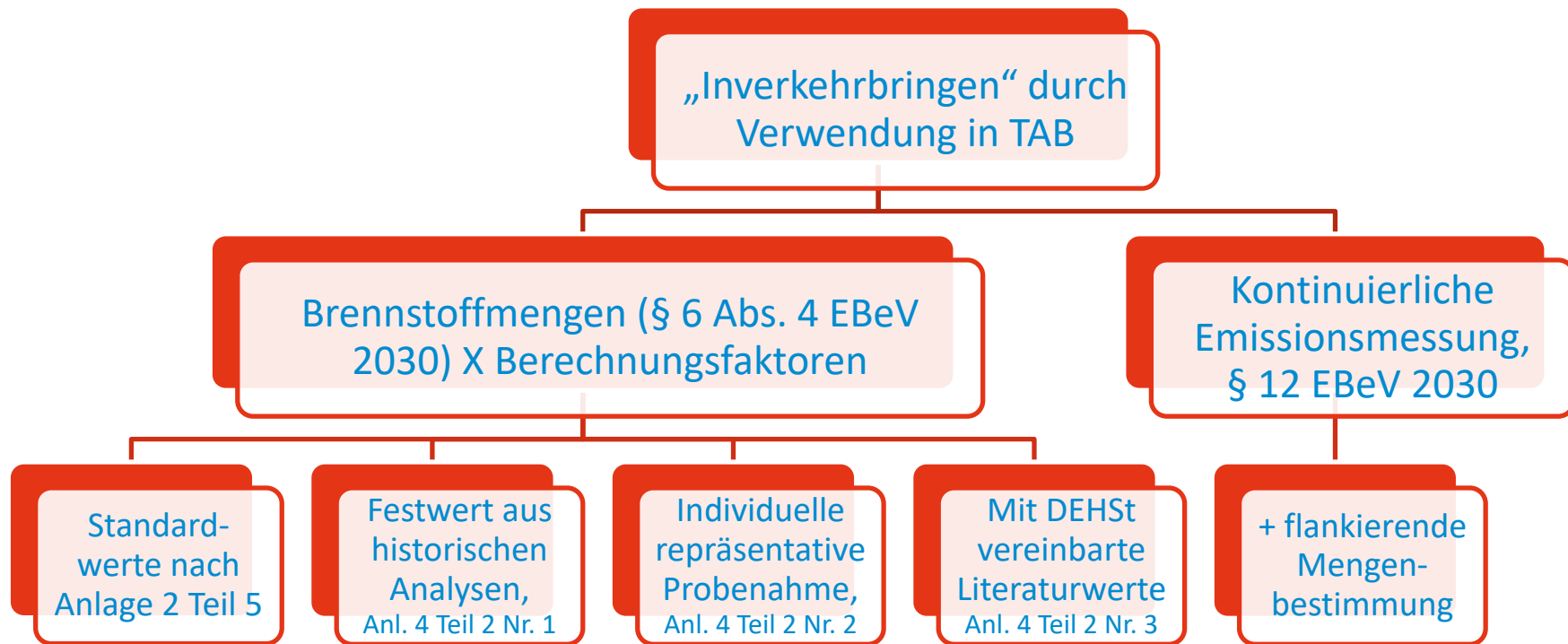
Aktueller Stand zum Emissionshandel für Siedlungsabfälle

- Bundestag hat **BEHG-Änderung** zur Einbeziehung der thermischen Abfallbehandlung in den nationalen Emissionshandel ab **2024** beschlossen; verpflichtet sind die **Anlagenbetreiber**.
- Auf europäischer Ebene sollen Müllverbrennungsanlagen ggf. ab **2028** in den **EU-ETS I** einbezogen werden, spätestens ab 2030.
- Die EU-Kommission soll hierzu bis 2026 einen Bericht zur **Folgenabschätzung** vorlegen.
- Dabei darf es insbesondere nicht zu einer Privilegierung der sehr klimaschädlichen **Deponierung** kommen > 23 % der Siedlungsabfälle in der EU werden noch deponiert!

Die thermische Abfallbehandlung zwischen BEHG, EU-ETS I und II



Berechnung der fossilen CO₂-Emissionen aus TAB



Teil 5 Standardwerte zur Berechnung von Brennstoffemissionen in den Fällen des § 2 Absatz 2a BEHG (Anlage 2)

Nr.	Brennstoff	Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung	Biomasseanteil	Umrechnungsfaktor	Heizwert der Originalsubstanz	Heizwertbezogener Emissionsfaktor
1	Leichtverpackungen-Sortierreste	15 01 05	32,0 %	1 t/t	18,1 GJ/t	0,0839 t CO ₂ /GJ
2	Gewerbeabfall	15 01 06, 15 02 02, 17 09 03, 17 09 04, 18 01 04, 19 12 08, 20 01 32	48,9 %	1 t/t	13,3 GJ/t	0,0888 t CO ₂ /GJ
3	Sortierreste aus der mechanisch-biologischen Abfallbehandlung	19 12 10 19 12 12	50,0 %	1 t/t	10,0 GJ/t	0,0949 t CO ₂ /GJ
4	Restabfall	02 02 03, 02 03 04, 15 01 01, 19 05 99, 19 08 01, 20 01 08, 20 02 01, 20 02 03, 20 03 01 , 20 03 02, 20 03 03, 20 03 06, 20 03 99	53,5 %	1 t/t	8,8 GJ/t	0,0982 t CO ₂ /GJ
5	Sperrmüll	20 03 07	60,3 %	1 t/t	16,0 GJ/t	0,0857 t CO ₂ /GJ
6	Altholz					
6a	Altholz AI und AII	03 01 05, 17 02 01	95,0 %	1 t/t	15 GJ/t	0,0867 t CO ₂ /GJ
6b	Altholz AIII, AIV, PCB	15 01 03, 19 12 07 20 01 38	90,0 %	1 t/t	15 GJ/t	0,0867 t CO ₂ /GJ

BEHG und TAB

> Die EBeV 2030 differenziert beim **Standardfaktor** für Restabfall nicht zwischen Hausmüll und Gewerbeabfall!

> Auswahl der Mess- bzw. Berechnungsmethodik – auch in Kombination verschiedener Verfahren! – ist sorgfältig zu prüfen!

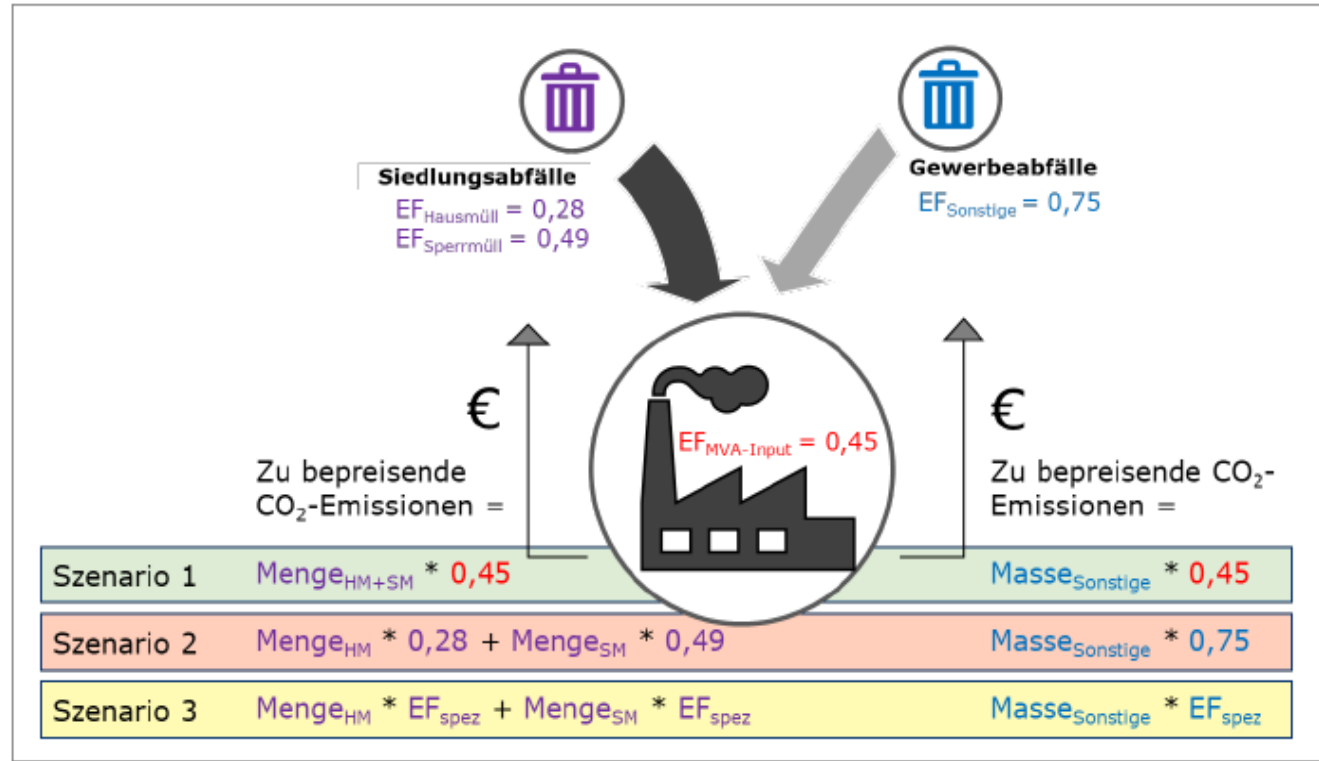


Abbildung 3.2: Auswirkungen auf die Gebühren

Quelle: BMWK-Gutachten „Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft“

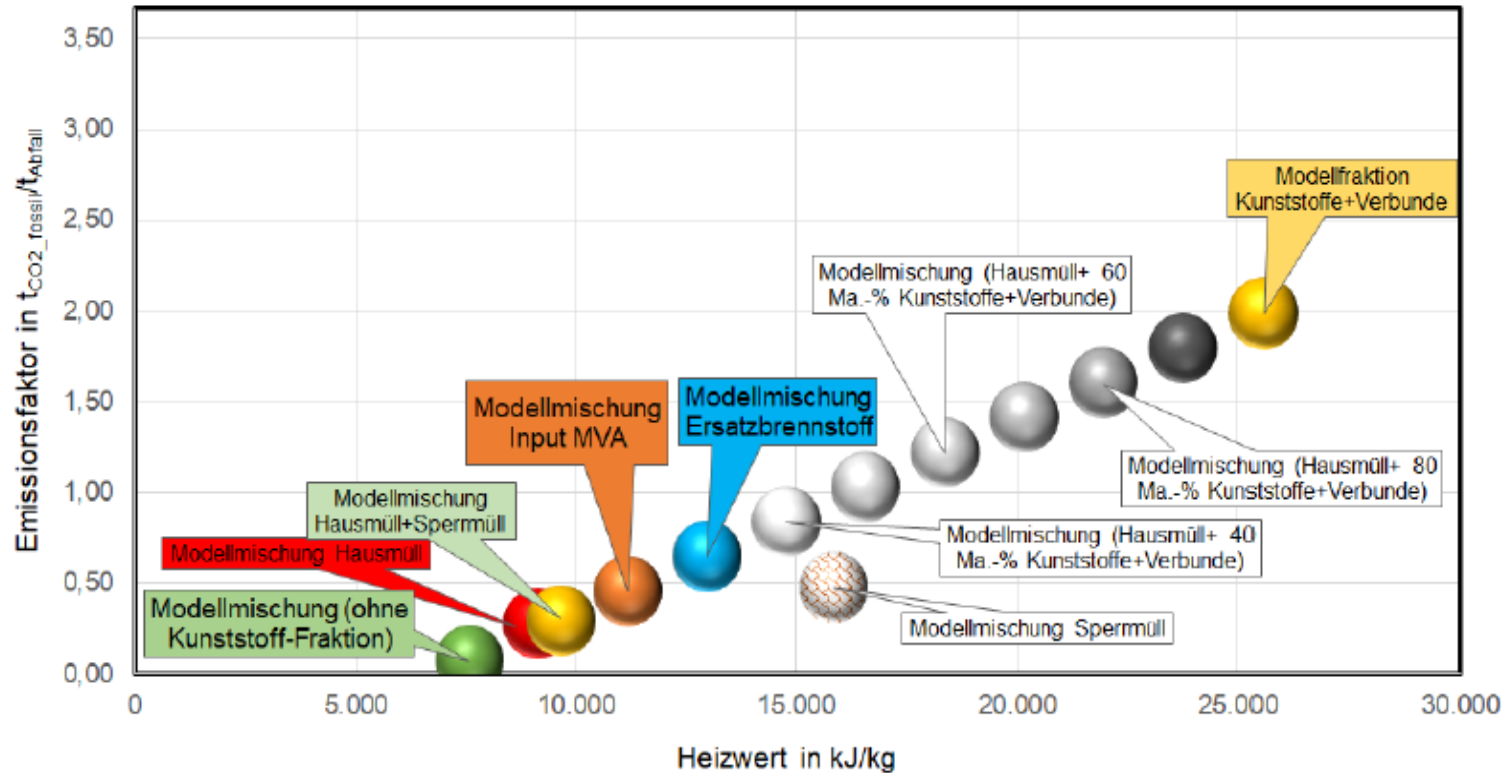


Abbildung 2.4: Berechnete Emissionsfaktoren für die modellierten Abfallarten

Quelle: BMWK-Gutachten „Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft“

> **Kunststoffe und Verbunde** sind für **87 %** der fossilen CO₂-Emissionen der thermischen Abfallbehandlung verantwortlich.

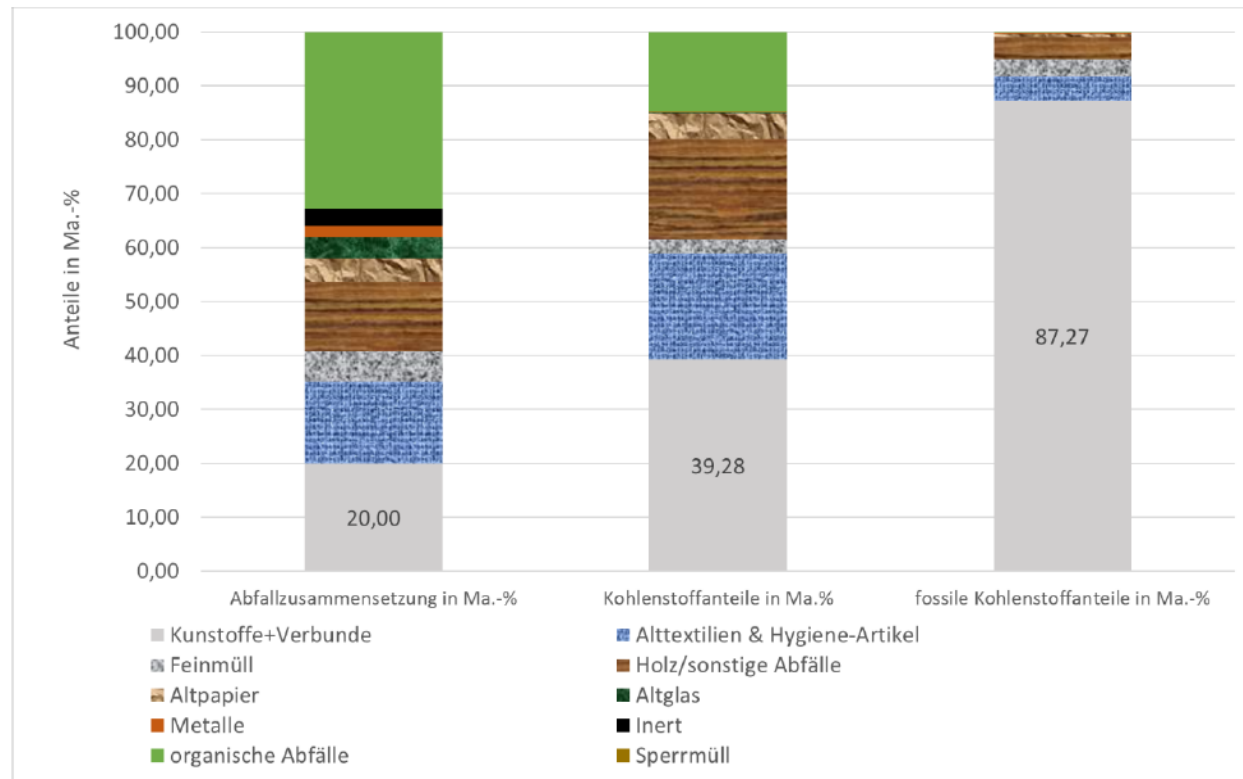


Abbildung 2.5: Zusammenhang zwischen Abfallfraktion und fossilem Kohlenstoffgehalt am Beispiel der Modellmischung Input MVA

Quelle: BMWK-Gutachten „Auswirkungen des nationalen Brennstoffemissionshandels auf die Abfallwirtschaft“

CO₂-Management



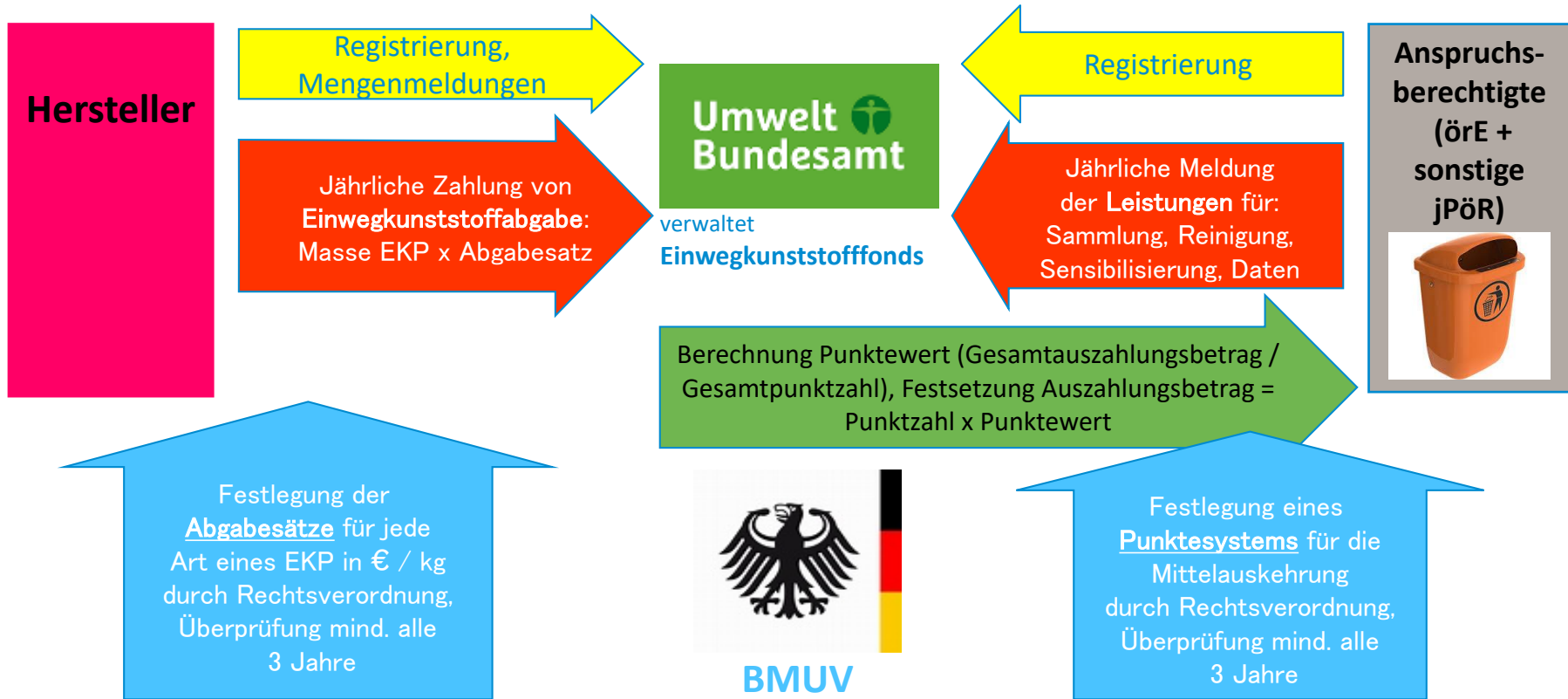
Bildquelle: © AVG

Evaluierungsbericht der
Bundesregierung zum
Kohlendioxid-Speichergesetz
(KSpG)

- CO₂-Abscheidung:
- CCS + CCU.
 - CO₂-Recycling durch Methanolproduktion.
 - Regulatorik?

*„Besonders relevant aus einer Carbon Management-Perspektive sind die Industriezweige, in welchen als schwer vermeidbar geltende Emissionen anfallen und in denen daher THG-Neutralität kaum ohne die technische CO₂-Abscheidung erreichbar ist. Dabei handelt es sich insbesondere um die Chemie-, Kalk- und Zementindustrie sowie die **Abfallwirtschaft**.“*

Funktionsweise Einwegkunststofffonds



Punktemodell EinwegkunststofffondsV

§ 3 Punktesystem

Für das Punktesystem nach § 19 Absatz 1 des Einwegkunststofffondsgesetzes gelten folgende Punktzahlen:

1. Für die Leistungen **innerorts**:

- a) Reinigungsleistung Strecke 10,0 Punkte pro 1 Kilometer Reinigungsstrecke,
- b) Sammlungsleistung Papierkorb 1,0 Punkte pro 100 Liter Papierkorbvolumen,
- c) Reinigungsleistung Fläche 3,0 Punkte pro 1000 Quadratmeter Reinigungsfläche,
- d) Reinigungsleistung Sinkkasten 2,4 Punkte pro 1 Sinkkasten,
- e) Entsorgungsleistung Abfallmenge 31,5 Punkte pro 1 Tonne Abfall,
- f) Sensibilisierungsleistung 15,8 Punkte pro 1 Mitarbeiterstunde.

2. Für die Leistungen **außerorts**: a) Reinigungsleistung Strecke 7,3 Punkte pro 1 Kilometer Reinigungsstrecke, b) Sammlungsleistung Papierkorb 0,7 Punkte pro 100 Liter Papierkorbvolumen, c) Reinigungsleistung Fläche 2,4 Punkte pro 1000 Quadratmeter Reinigungsfläche, d) Entsorgungsleistung Abfallmenge 31,5 Punkte pro 1 Tonne Abfall, e) Sensibilisierungsleistung 15,8 Punkte pro 1 Mitarbeiterstunde.

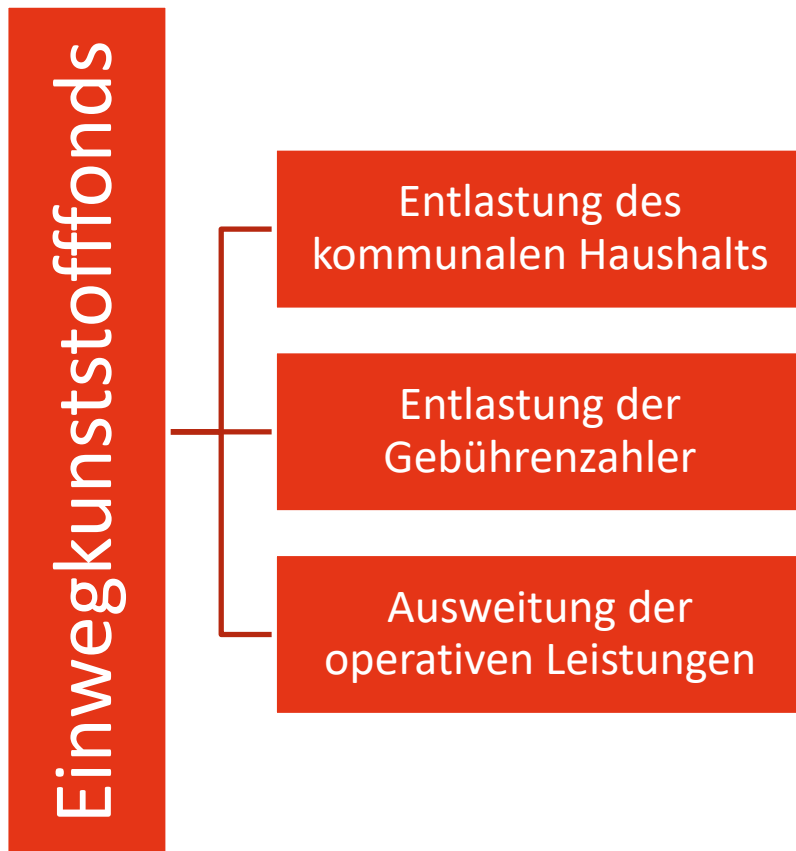
Umsetzung der EU-Kunststoffrichtlinie – kommunale Anforderungen und To Dos

- Drohende **Verlagerungseffekte** auf andere Materialien im Blick behalten, ggf. Erweiterung des Fonds nach **Evaluierung**.
- Das Gesetz selbst macht aus verfassungsrechtlichen Gründen keine konkreten Vorgaben für die **Mittelverwendung**.
- Ziel muss die **Verbesserung der Stadtsauberkeit** sein, nicht primär die Entlastung der Haushalte/Gebührenzahler.
- **Bündelung/Bevollmächtigung** für Registrierung – Leistungsmeldungen – Abrechnung prüfen.
- ÖrE und Gemeinden sollten frühzeitig ihre vom EWKFondsGesetz erfassten **Leistungen identifizieren und zuordnen!**

Die Bundesregierung evaluiert bis zum 31. Dezember 2027 die Wirkung der in diesem Gesetz enthaltenen Regelungen im Hinblick auf die Zielerreichung. Im Rahmen der Evaluierung ist insbesondere zu überprüfen:

1. die **Entwicklung von nachhaltigen Produkten** als Alternative zu den Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1,
2. die **Verbesserung der Sauberkeit von Städten und Landschaften** im Hinblick auf die aus den Einwegkunststoffprodukten nach Anlage 1 entstehenden Abfälle,
3. die **Entlastung der Allgemeinheit** von den bisher zu tragenden Sammlungs-, Reinigungs- und Sensibilisierungskosten,
4. die **Notwendigkeit einer Erweiterung des Anwendungsbereichs** auf weitere Produkte unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Überprüfung nach Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2019/904 (NEU).

Mögliche Mittelverwendung aus dem Einwegkunststofffonds



- Über die Verwendung der Fondsmittel wird regelmäßig eine **kommunalpolitische Verständigung** herbeizuführen sein.
- **Kommunalabgabenrecht** beachten, Klarstellungsbedarf?
- In der Sache geht es um eine **nachholende, stark pauschalierte Kostenerstattung**.
- Analogie zu **Fördermitteln**?

Beauftragungsmodell nach § 15 Abs. 3 EWKFondsG

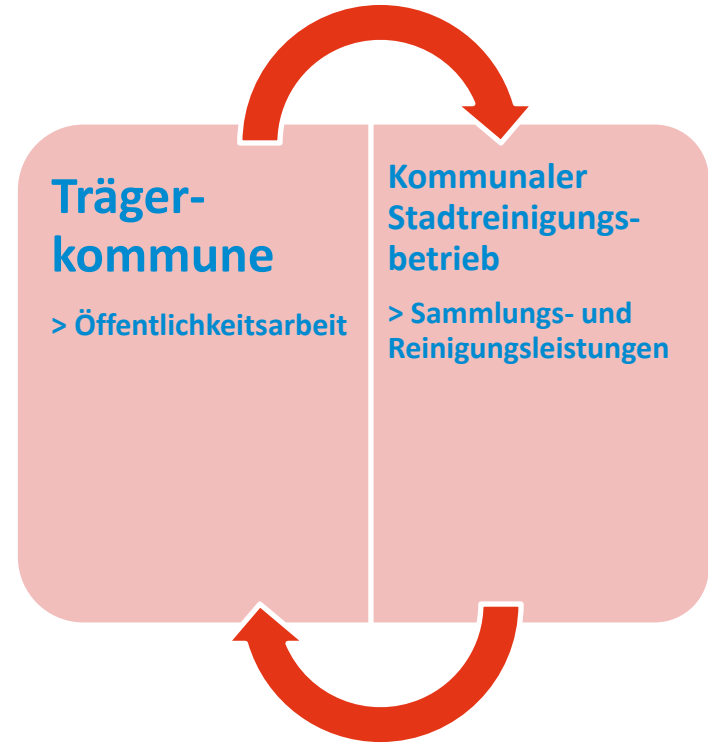
- „(3) Anspruchsberechtigte nach Absatz 1 können einen anderen Anspruchsberechtigten mit der Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz beauftragen. In diesem Fall sind bei der Registrierung zusätzlich die Angaben nach Absatz 2 Nummer 1, 4 und 5 für den beauftragenden Anspruchsberechtigten zu machen sowie die Beauftragung nachzuweisen.
- (2) Bei der Registrierung nach Absatz 1 sind die folgenden Angaben zu machen:
 1. Name, Anschrift und Kontaktdaten des Anspruchsberechtigten, insbesondere Postleitzahl und Ort, Straße und Hausnummer, Land, Telefonnummer sowie, sofern vorhanden, die europäische oder nationale Steuernummer, ...
 4. sofern sich die Zuständigkeit aus dem Landesrecht ergibt, eine von einer zuständigen Landesbehörde ausgestellte Bestätigung der Anspruchsberechtigung unter Nennung der Rechtsgrundlagen und
 5. örtlicher Zuständigkeitsbereich.“

Beauftragungsmodell nach § 15 Abs. 3 EWKFondsG – Hintergründe

- Reduzierung der Zahl der Registrierungen und damit **Vollzugsvereinfachung**.
- Kleinere Anspruchsberechtigte können bei der Anspruchsanmeldung und Anspruchsdurchsetzung unterstützt werden (**Aufteilungsvariante**).
- **Bündelung** von Ansprüchen aus unterschiedlichen **Aufgabenträgerschaften** (Abfallentsorgung / Straßenreinigung).
- Zusammenfassung von Leistungsdaten / Ansprüchen, um die **Optionen für die Mittelverwendung** zu erweitern (bspw. höheres Investitionsvolumen für Fahrzeuge, Reinigungstechnik, Kampagnen etc.).
- Letzteres setzt neben einer Beauftragung ggf. auch eine Forderungsabtretung voraus (**Abtretungsvariante**).

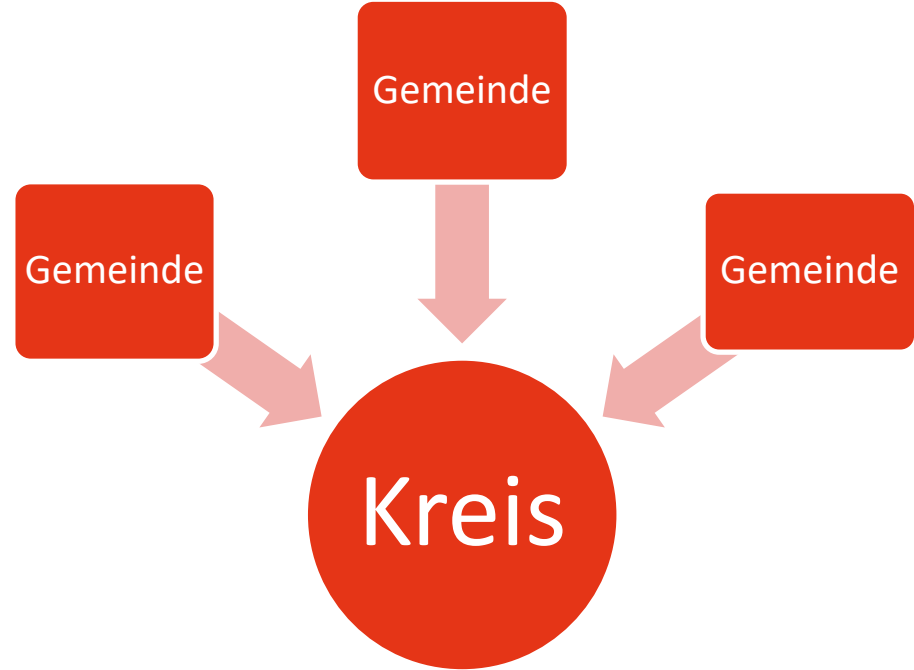
Beauftragungsmodell nach § 15 Abs. 3 EWKFondsG: „Grundfall“

- Nehmen sowohl ein **kommunaler Betrieb** als auch seine **Trägerkommune** Aufgaben nach dem EWKFondsG wahr, ist zu klären, ob beide oder nur einer von ihnen Anspruchsteller sein sollen.
- Kriterium könnte der **Schwerpunkt der Leistungserbringung** sein.
- Trägerkommune/Betrieb mit untergeordnetem Leistungsumfang könnte dann nach § 15 Abs. 3 **beauftragen** und ggf. auch die eigenen Ansprüche **abtreten**.

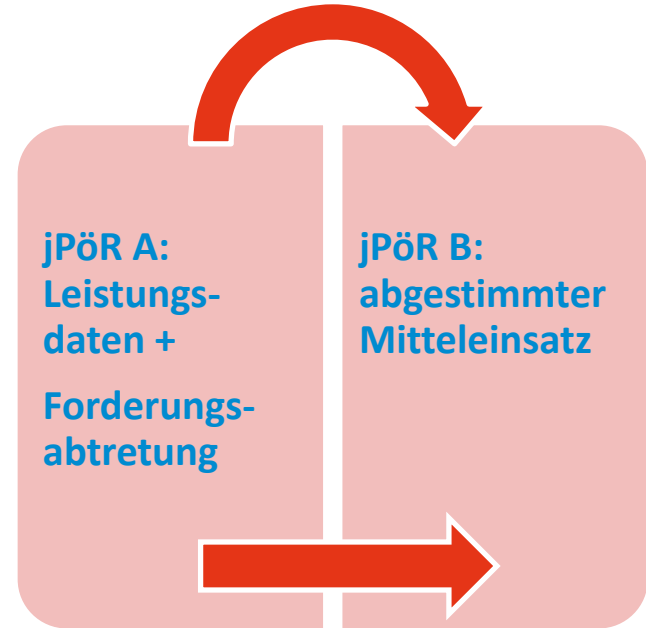
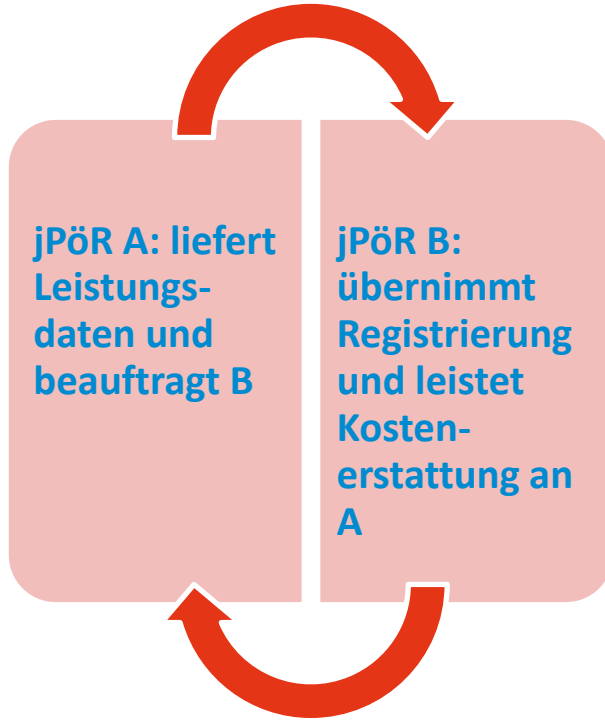


Beauftragungsmodell nach § 15 Abs. 3 EWKFondsG: Reinigungs- und entsorgungspflichtige Körperschaften

- Häufig umfasst ein Landkreis (örE) zahlreiche Gemeinden (reinigungspflichtige jPÖR).
- Da auf beiden Ebenen Leistungen nach dem EWKFondsG erbracht werden, kann eine Bündelung im Wege der Beauftragung sinnvoll sein.
- Die Mittel können entweder nach Leistungsanteilen aufgeteilt oder für gemeinsame Ziele verwendet werden.

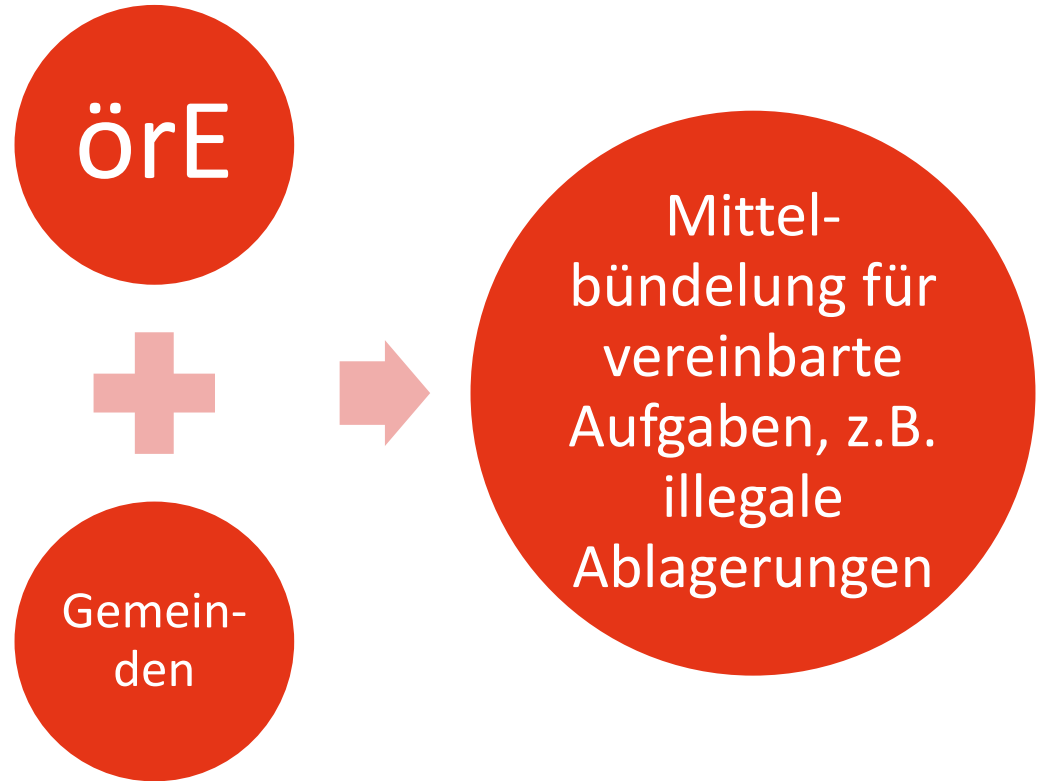


Beauftragungsmodell nach § 15 Abs. 3 EWKFondsG: Umsetzungsoptionen



Beauftragungsmodell nach § 15 Abs. 3 EWKFondsG: „Mittelbündelung“

- Da vielerorts die **Bekämpfung illegaler Ablagerungen** einen hohen Ressourceneinsatz verlangt, kann erwogen werden, hierfür Mittel aus dem EWKF zu bündeln.
- **Aufgabenabgrenzung** hier zudem häufig kompliziert.
- Regelmäßig auch hohe **Kunststoffanteile**.



1. VKU Kongress Perspektiven der Abfallberatung

› 23. – 24.11.2023 in Berlin

Mitorganisatoren: Akademie Dr. Obladen und die BSR.

› **Das Ziel des Kongresses ist der bundesweite Austausch und die Förderung eines Abfallberater-Netzwerkes.** Dabei sollen Themen wie Steigerung der Effizienz der Abfallberatung, Erhöhung des Stellenwertes innerhalb der Unternehmen, Steigerung der Attraktivität des Berufes für junge Leute und viele andere Themen aus der täglichen Praxis der Abfallberatung thematisiert und durch Experten erläutert werden.

› **Zielgruppe:** Abfallberater aus den kommunalen Unternehmen und den Kommunen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Rechtsanwalt Dr. jur. Holger Thärichen

Geschäftsführer

Verband kommunaler Unternehmen e. V.

Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit VKS

Invalidenstraße 91

10115 Berlin

Fon +49 (0) 30.58580-160

Fax +49 (0) 30.58580-102

www.vku.de

thaerichen@vku.de